

**Von:** "Dr. Christoph Niering"

**Datum:** 23. März 2020 um 14:14:35 MEZ

**An:** "Börschel (Büro)" <BueroBoerschel@landtag.nrw.de>

---

**Betreff: Eilt! Nachtragshaushaltsgesetz 2020 NRW, Drucksache 17/8881 und  
Rettungsschirmgesetz NRW, Drucksache 17/8882**

Sehr geehrter Herr Börschel,

aus meiner Sicht als Insolvenzverwalter und Vorsitzender des Berufsverbandes der  
Insolvenzverwalter, VID, nur zwei Anmerkungen im weiteren Sinn:

- Bei der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingung für Staatshilfen und  
Schutzschirme sollten zwingend auch vor dem 13.03.2020 insolvente Unternehmen  
einbezogen werden, sofern der Sachwalter oder Insolvenzverwalter den Betrieb  
fortführt. Das ist beihilferechtlich sicherlich nicht einfach, aber spätestens mit  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens agieren diese Unternehmen in gleicherweise wie  
nicht insolvente Unternehmen und erhalten damit auch Arbeitsplätze.
- Derzeit bin ich Generalbevollmächtigter von vier insolventen Krankenhäusern in  
Oberhausen und Winterberg. Leider hat Herr Spahn bisher keinen ausreichenden  
Schutzschirm für die Krankenhäuser aufgelegt. Auch mit dem Blick auf viele weitere  
in NRW angeschlagene Krankenhäuser sollten die Leistungen des Rettungsschirms  
auch und gerade den Krankenhäusern zugutekommen. Eine wechselseitige  
Kompetenzverweisung zwischen Land, Bund, Kassen und Gesundheitsministerium  
NRW wäre der aktuellen Lage in keiner Weise angemessen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln

Dr. Christoph Niering  
Rechtsanwalt

**NIERING STOCK TÖMP**  
RECHTSANWÄLTE  
Aachen | Bochum | Bonn | Dortmund | Düsseldorf  
Essen | Köln | Kleve | Krefeld | Wuppertal

Sachsenring 69  
50677 Köln

[www.nst-inso.com](http://www.nst-inso.com)



<p>Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode</p> <p><b>Stellungnahme</b> <b>17/2394</b></p> <p><b>alle Abg.</b></p>
---